



## **Departement Volkswirtschaft und Inneres**

Abteilung Register und Personenstand  
Bahnhofplatz 3c  
5001 Aarau

Aarau, 22.05.2018/JuH

### **Anhörungsantwort SP Aargau**

#### **Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, an der Anhörung teilnehmen zu dürfen.

#### **Anträge, Bemerkungen, Ergänzungen und Anregungen:**

Die SP Kanton Aargau schliesst sich weitgehend der Meinung des Regierungsrats, betreffend der Revision des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (KBüG) an, die er am 9. Mai 2017 vertreten hat.

Mit der Revision des totalrevidierten KBüG, welches am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wurden bereits die wesentlichen Elemente der 2014 auf Bundesebene beschlossenen Totalrevision umgesetzt. An dieser Haltung hat sich auch mit der aktuellen Anhörung nichts geändert.

Das Verständnis der Einbürgerung geht in unserer Gesellschaft weit auseinander. Ein Teil versteht die Einbürgerung als krönenden Abschluss eines langen Integrationsprozesses, ein anderer Teil sieht die Einbürgerung als einen Schritt zur erfolgreichen Integration und will diese rasch möglich machen. Die SP versteht die Einbürgerung primär als Schritt der Integration, als Möglichkeit zur Teilhabe am staatlichen Handeln und gesellschaftlichen Leben, als Teil des Integrationsprozesses und nicht als dessen 'krönenden Abschluss'. Dieses Verständnis ist im Bundesgesetz nur teilweise wiederzufinden, so beispielsweise bei der erleichterten Einbürgerung für bestimmte Personengruppen. Für alle anderen Personen ist die Einbürgerung erst möglich, wenn sie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und sich bereits 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen gelten für die Fälle der ordentlichen Einbürgerung. Die SP stimmt einer Verschärfung der

Sozialdemokratische Partei  
des Kantons Aargau

Bachstrasse 43  
Postfach 3928  
5001 Aarau

Telefon 062 834 94 74  
Telefax 062 834 94 74

sekretariat@sp-aargau.ch  
www.sp-aargau.ch



Grundregeln des Bundesgesetzes nicht zu. Diese machen weder staatspolitisch noch finanztechnisch Sinn.

Die SP nimmt zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

Zu § 6a

Hier wird völlig unnötig eine strikte Regelung aufgenommen, welche im Ergebnis einbürgerungswillige Personen diskriminiert. Es sind Ausnahmen vorzusehen für Personen, welche sich ordentlich einbürgern lassen, jedoch in der Schweiz zur Schule gingen oder eine Ausbildung der Sekundärstufe II oder Tertiärstufe abgeschlossen haben. Diese Regelung kennen auch andere Kantone, so namentlich der Kanton Zürich (§ 6 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung, KBüV).

Es macht keinen Sinn, von Personen, welche in der Schweiz eine Ausbildung abgeschlossen haben, einen teuren und obligatorischen Test zu verlangen.

Die Anforderung, dass  $\frac{3}{4}$  der Fragen korrekt beantwortet werden müssen, um den Test zu bestehen, ist unnötig hoch. So gibt es Personengruppen, welche diese Anforderung nie erzielen können, sei es aufgrund einer Behinderung oder einer Beeinträchtigung. Auf diese Personen ist Rücksicht zu nehmen, so verlangt es das Bundesrecht und auch das kantonale Gesetz in § 3 Abs. 4. Der Test sollte wie bis anhin als Indiz der Kenntnisse gewertet werden und nicht alleine mit dem Prädikat 'bestanden' bzw. 'nicht bestanden' als Voraussetzung abgehakt werden können. Wenn eine Person somit den Test nicht besteht, so ist im Einbürgerungsgespräch zuerst zu prüfen, ob es dazu eine Erklärung aus der Biografie gibt und erst dann ist zu entscheiden, ob die betroffene Person den Test zu wiederholen hat.

Die in der neuen Fassung von § 6a festgesetzte Regelung verlangt ausdrücklich, dass Personen nur das Einbürgerungsgesuch stellen können, wenn sie einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse mit dem Gesuch selbst einreichen. Dies führt aber zu einer vom Gesetzgeber selbst nicht gewollten Diskriminierung von beeinträchtigten Personen.

Abs. 3 ist wie folgt neu zu fassen:

Das Testergebnis ist zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen. Die Gemeinden entscheiden nach erfolgtem Einbürgerungsgespräch, ob der Test wiederholt werden muss oder ob der Nachweis der ausreichenden Kenntnisse im Rahmen des Gesprächs erbracht werden konnte.

Ausdrücklich auf den Punkt gebracht, eine Analphabetin, welche sich hier einbürgern will, muss zum Gespräch zugelassen werden und ihre Kenntnisse sind in anderer Form als in einem schriftlichen Test zu prüfen.



Zu § 9 Abs. 2

Auch hier wird ebenfalls eine völlig unnötige strikte Regelung getroffen. Das Bundesrecht selbst hat klar festgelegt, dass die wirtschaftliche Integration auch bei Bezug von Sozialhilfe gegeben ist, wenn der Bezug von Sozialhilfe in Zusammenhang mit Erwerbsarmut, mit Kinderbetreuung oder durch das Absolvieren einer Ausbildung stand. In diesen Fällen darf die bezogene Sozialhilfe nicht dazu führen, dass die wirtschaftliche Integration abgelehnt wird.

Somit macht solch eine strenge und restriktive Regelung auf kantonaler Ebene gar keinen Sinn. In den meisten Fällen steht die Sozialhilfe in Zusammenhang mit Erwerbsarmut oder Betreuung von Kindern. Nur in ganz seltenen Fällen werden andere Gründe vorliegen, und da wird die Integrationsfähigkeit wohl auch aus anderen Gründen nicht gegeben sein.

Hier macht es Sinn, die bundesrechtliche Regelung zu übernehmen. Die einbürgerungswilligen Personen halten sich ja bereits 10 Jahre in der Schweiz auf und besitzen eine Niederlassungsbewilligung. In diesen letzten drei Jahren sollte keine Sozialhilfe ausgerichtet worden sein, um die wirtschaftliche Integration zu belegen. Eine Ausdehnung auf 10 Jahre wird illusorisch, denn wenn Sozialhilfe bezogen werden musste, so zu Beginn des Aufenthalts und aus Gründen von Kinderbetreuung oder Erwerbsarmut oder aus Gründen, dass die Personen gar nicht erwerbstätig sein durften. Und in diesen Fällen darf schon aus Gründen des Bundesrechts die Einbürgerung nicht verweigert werden.

Diese krasse Formulierung ist Augenwischerei und reine Polemik, die bundesrechtliche Regelung ist zu übernehmen. Der Regierungsrat zeigt zu Recht auf, dass diese Regelung weder tauglich noch sinnvoll ist. Sofern an dieser Bestimmung festgehalten werden sollte, ist die Härtefallregelung um die Bestimmungen des Bundesrechts wie folgt zu ergänzen:

... In begründeten Härtefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden, insbesondere bei Erwerbsarmut, der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, und bei Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

Diese Wiederholung des Bundesrechts ist vorzunehmen, da sowohl die Rechtsanwendenden als auch die Rechtssuchenden nicht immer der Systematik der Gesetze folgen können und so die Ausnahmeregelungen klar auf einen Blick erkennen können.

Zusammengefasst: Die SP Aargau lehnt die vorliegende Gesetzesrevision ab, das vorliegende Bundesrecht ist genügend. Wo es keine zusätzlichen Gesetze und Verordnungen braucht, ist auf diese zu verzichten.



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei  
des Kantons Aargau